

Bekanntmachung des Landschaftsverbandes Rheinland

**Satzung
des Landschaftsverbandes Rheinland über die inklusive
Bauprojektförderung des Landschaftsverbandes Rheinland**

vom 30. September 2020

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 Buchst. d) der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b), in Verbindung mit § 6 des Gesetzes zur Durchführung der Kriegsopferfürsorge und des Schwerbehindertenrechts in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. November 1987 (GV. NW. S. 401), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 414) geändert worden ist, hat die Landschaftsversammlung Rheinland am 30. September 2020 folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Die Weiterentwicklung von Leistungen für Menschen mit Behinderung ist eine Aufgabe des Landschaftsverbandes Rheinland im Rahmen seiner Zuständigkeit für die Eingliederungshilfe.

Die Finanzierung von Wohnangeboten für Menschen mit Behinderung ist in der Regel durch den entsprechenden Einsatz öffentlicher Mittel sichergestellt. Dies trifft jedoch nicht auf inklusive Wohnangebote zu.

Deshalb hat der Landschaftsverband Rheinland beschlossen, inklusive Wohnprojekte zu fördern, damit Menschen mit Behinderung die Möglichkeit haben, den Lebensbereich Wohnen unmittelbar und gemeinsam mit Menschen ohne Behinderung zu gestalten. Diese Förderung des Landschaftsverbandes Rheinland soll insbesondere fehlende Eigenanteile der Förderungsempfänger und Förderungsempfängerinnen ausgleichen.

§ 1

Antragssteller/Antragstellerin

Antragsberechtigt ist jede natürliche und juristische Person.

§ 2

Antragsgegenstand

(1) Gefördert werden Bau- und Wohnprojekte mit inklusivem Charakter in Form von Neu- oder Umbau und/oder Einbau technischer Ausstattung.

Die Anforderungen an Inklusion sind erfüllt, wenn Menschen mit Behinderungen und Menschen ohne Behinderungen zusammenleben,

wobei mindestens 30% der Bewohnerinnen und Bewohner Menschen mit Behinderungen sein müssen, die zugleich leistungsberechtigt für Leistungen der Eingliederungshilfe (derzeit „wesentlich behindert“) im Sinne des SGB IX sind.

Das Nähere zur Prüfung der Voraussetzungen, u. a. zum Zeitpunkt der Bewilligung, regeln die Förderrichtlinien nach § 4 Absatz 5 dieser Satzung.

(2) Einfamilienhäuser (Gebäude, die nur eine Wohnung enthalten) sind von der Förderung ausgeschlossen.

(3) Der zu schaffende Wohnraum bzw. der Wohnraum, der technisch ausgestattet werden soll, muss in Anlehnung an die DIN 18040 bzw. DIN 18040 R-Standard barrierefrei sein.

(4) Die Finanzierung des beantragten Projekts muss gesichert sein. Dies hat die Antragstellerin bzw. der Antragsteller in geeigneter Form nachzuweisen. Einzelheiten zum Nachweis sind in den Förderrichtlinien nach § 4 Absatz 5 dieser Satzung geregelt.

Bei Vermietungen an Menschen mit Behinderung müssen die Gesamtwohnkosten grundsätzlich ortsüblich und angemessen im Sinne einer Refinanzierbarkeit durch existenzsichernde Leistungen nach dem 3./4. Kapitel des SGB XII bzw. dem SGB II sein.

§ 3

Art und Umfang der Finanzierung durch den Landschaftsverband Rheinland

(1) Die Finanzierung durch den Landschaftsverband Rheinland erfolgt in der Form eines Zuschusses.

(2) Für die Finanzierung stehen pro Jahr insgesamt zwei Millionen € zur Verfügung.

(3) Für die Baukosten gilt: Gefördert werden maximal 10% der anererkennungsfähigen Baukosten, maximal 200.000 € je Projekt. Enthalten ist in dieser Summe die Förderung technischer Ausstattung (förderfähige Gesamtkosten in Höhe von bis zu 50.000 € pro Projekt maximal). Technische Ausstattung kann Bestandteil der Bauprojektförderung sein oder als Einzelmaßnahme finanziert werden.

Für die Kosten der technischen Ausstattung gilt:

Gefördert werden:

max. 30% bis Gesamtkosten von 5.000 €,
ggf. zzgl. 20% für Beträge zwischen 5.000 € bis Gesamtkosten von 25.000 €,
ggf. zzgl. 10% für Beträge zwischen 25.000 € bis Gesamtkosten von 50.000 €.

Die Gesamtsumme der möglichen Förderung wird bezogen auf jede einzelne Stufe progressiv berechnet.

Das Nähere regeln die Förderrichtlinien nach § 4 Absatz 5 dieser Satzung.

Kosten für das Grundstück (insbesondere Erwerb und Erschließung) sind ausgenommen.

(4) Die Zweckbindung beträgt 20 Jahre ab Fertigstellung des Bauvorhabens/Umsetzung des Einbaus der technischen Ausstattung.

(5) Der Zuschuss des Landschaftsverbandes Rheinland ist für den Fall einer nicht zweckentsprechenden Verwendung der Mittel dinglich zu sichern, in der Regel durch Bestellung einer entsprechenden Grundschuld.

Bei der Förderung technischer Ausstattung behält sich der LVR vor, auf eine dingliche Sicherung zu verzichten.

§ 4 Verfahren

(1) Anträge werden in der Reihenfolge des Einganges bearbeitet und beschieden, soweit Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

(2) Wenn die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel ausgeschöpft sind, gehen die Anträge in das neue Förderjahr über.

(3) Die Verwaltung entscheidet über die Förderung.

In jedem 1. Halbjahr berichtet die Verwaltung der Politik über die Förderungen des Vorjahres.

(4) Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht. Der LVR entscheidet über eine Förderung im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen unter Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes.

(5) Einzelheiten des Verfahrens werden in den Förderrichtlinien geregelt.

§ 5 Verwendungsnachweis

(1) Nach Abnahme und Schlussrechnung der Baumaßnahme bzw. nach Abschluss der Einbaumaßnahmen technischer Ausstattung ist ein Verwendungsnachweis der Fördermittel vorzulegen.

(2) Nicht zweckentsprechend verwendete Mittel werden zurückgefordert und sind zurück zu zahlen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Satzung vom 19.12.2018 wird gleichzeitig aufgehoben.

Köln, den 30. September 2020

Vorsitzende der
Landschaftsversammlung
Rheinland

Direktorin des
Landschaftsverbandes Rheinland
als Schriftführerin der Landschaftsversammlung

H e n k - H o l l s t e i n

L u b e k

Die vorstehende Satzung wird gemäß § 6 Absatz 2 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S.657), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b), bekannt gemacht.

Nach § 6 Absatz 3 Landschaftsverbandsordnung kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Landschaftsverbandsordnung gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland hat den Beschluss der Landschaftsversammlung vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Landschaftsverband Rheinland vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Köln, den 30. September 2020

Die Direktorin
des Landschaftsverbandes Rheinland

L u b e k